
Datum: 08.05.2015
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 12. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 12 W 7/15
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2015:0508.12W7.15.00

Vorinstanz: Landgericht Bochum, 8 OH 5/14
Schlagworte: Prozesskostenhilfe, selbständiges Beweisverfahren, Streitverkündung, rechtliches Interesse, Antragsgegner
Normen: ZPO § 114 Abs. 1 S. 1
Leitsätze:

1. Im selbständigen Beweisverfahren bietet die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn das prozessuale Verhalten des Antragsgegners einer sinnvollen Beteiligung an dem Verfahren zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Parteiinteressen dient.
2. Das ist regelmäßig zu bejahen, wenn der Antragsgegner ein rechtliches Interesse daran hat, bei den Feststellungen durch einen Sachverständigen einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.
3. Die Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren ist grundsätzlich geeignet, die Rechtsposition des Antragsgegners zu verbessern. Auch insoweit dient die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts regelmäßig der zweckentsprechenden Wahrnehmung der Parteiinteressen des Antragsgegners.

Tenor:

Auf die Beschwerde des Antragstellers vom 08.01.2015 gegen den Prozesskostenhilfebeschluss der 8. Zivilkammer des Landgerichts Bochum vom 11.12.2014 - 8 OH 5/14 - wird der angefochtene Beschluss in Form des Nichtabhilfebeschlusses vom 03.02.2015 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch des Antragstellers im Hinblick auf dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse an das Landgericht Bochum zurückverwiesen.

Gründe:	1
I.	2
Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für seine Rechtsverteidigung in einem selbständigen Beweisverfahren, in welchem er wegen behaupteter Mängel der von ihm durchgeführten Parkettlegearbeiten in Anspruch genommen wird. In diesem Verfahren hat er sich von Beginn an von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Nachdem das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen, welcher Mängel des von dem Antragsteller verlegten Oberbodens festgestellt hat, eingegangen ist, hat der Antragsteller einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt. Acht Tage später hat er seinem Lieferanten des Parkettbodens den Streit verkündet.	3 4
Das Gutachten selbst wird hinsichtlich der festgestellten Mängel von keinem Beteiligten angegriffen, jedoch haben die Antragsteller des selbstständigen Beweisverfahrens ergänzende Fragen zu den Kosten und dem Aufwand der Mängelbeseitigung. Hierzu soll der Sachverständige nach dem weiteren Beweisbeschluss des Landgerichts vom 03.02.2015 Stellung nehmen.	5
Das Landgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesen und hierzu ausgeführt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete wegen der von dem Sachverständigen festgestellten Mängel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.	6
Mit seiner hiergegen gerichteten Beschwerde macht der Antragsteller geltend, im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten und Kosten sei dargelegt, dass wenige Holzunregelmäßigkeiten festzustellen waren und das Gutachten auch nur von vereinzelt leichten Faseraufbrüchen spreche.	7
II.	8
Die Beschwerde ist zulässig. In der Sache führt sie zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung an das Landgericht. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf nicht wegen der mangelnden Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung des Antragstellers zurückgewiesen werden.	9
Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist auch für den Antragsgegner im selbständigen Beweisverfahren möglich (Musielak/Voit-Fischer, ZPO, 12. Auflage 2015, § 114 Rn. 8 m.w.N.). Dies gebietet schon der Grundsatz der Chancengleichheit.	10
Die Eigenart und die inhaltliche Bedeutung des selbstständigen Beweisverfahrens für die beteiligten Parteien zwingt zu einer einschränkenden Interpretation des Begriffes der erfolgsversprechenden Rechtsverteidigung, wie § 114 ZPO ihn versteht. Diese kann in Anlehnung an das Erfordernis einer berechtigten Interessenverfolgung auf Antragstellerseite nur in einer berechtigten Interessenverteidigung des Antragsgegners bestehen (OLG	11

Saarbrücken, Beschluss vom 30.4.2003, Az. 4 W 58/03). Der Antragsgegner des Verfahrens kann - ob er dem (zulässigen) Antrag des Antragstellers widerspricht oder ob er ihm zustimmt - die Durchführung des Verfahrens nicht vermeiden. Er wird, auch wenn er sich nicht wehren will, in das Verfahren hineingezogen. Angesichts der Notwendigkeit, das rechtliche Gehör des Antragsgegners zu sichern und ihm die Wahrung seiner Rechte zu ermöglichen, muss es deshalb für die Bejahung der Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung ausreichen, wenn das prozessuale Verhalten des Antragsgegners einer sinnvollen Beteiligung an dem Verfahren zur zweckentsprechenden Wahrnehmung seiner Parteiinteressen dient (OLG Celle, Beschluss vom 04.10.2000, Az. 13 W 62/00, zitiert nach juris; Musielak/Voit-Fischer, ZPO, 12. Auflage 2015, § 114 ZPO Rn. 8).

Eine so verstandene Rechtsverteidigung ist daher zumindest dann hinreichend
erfolgversprechend, wenn der Antragsgegner ein rechtliches Interesse daran hat, bei den
Feststellungen durch einen Sachverständigen einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen (so OLG
Celle, Beschluss vom 4.10.2000, Az. 13 W 62/00, zitiert nach juris; Musielak/Voit-Fischer,
ZPO, 12. Auflage 2015, § 114 ZPO Rn. 8) bzw. wenn eine Anwaltsbeordnung nach § 121
Abs. 1 oder 2 angezeigt ist (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 30.4.2003, Az. 4 W 58/03 mit
weiteren Nachweisen). 12

Nichts anderes gilt in dem hier vorliegenden Fall, in welchem der Antragsgegner des
selbständigen Beweisverfahrens seine Rechte gegen seinen Lieferanten im Wege der
Streitverkündung zu wahren sucht. Die Streitverkündung ist, obwohl sie erst nach Eingang
des Gutachtens erfolgt ist, geeignet, die Rechtsposition des Beklagten in einem eventuellen
Folgeprozess gegen seinen Lieferanten zu verbessern. Die Möglichkeit der Streitverkündung
und die dafür einzuhaltenden Formvorschriften muss eine nicht juristisch vorgebildete Partei
nicht kennen. In dem vorliegenden Fall diene die Streitverkündung und damit letztlich auch
die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts einer zweckentsprechenden Wahrnehmung der
Parteiinteressen des Antragstellers. 13

III. 14

Da das Landgericht noch keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob nach den
persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers Prozesskostenhilfe zu
bewilligen ist, wird die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Die Hilfebedürftigkeit des
Antragstellers ist anhand der bisher vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend belegt, so dass
eine Entscheidung des Senats nicht ohne weiteres möglich ist. 15

IV. 16

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 127 Abs. 4 ZPO). 17

18